



Stadt Kaufbeuren
Kinder, Jugend und Familie

Tagespflege für Kinder

**Anregungen und Informationen für Eltern, die sich entschlossen haben,
ihr Kind in Tagespflege zu geben
und
für Tagespflegepersonen, die ein oder mehrere Kinder in Tagespflege
betreuen wollen**



Stadt Kaufbeuren
Kinder, Jugend und Familie

Vorwort

Sie haben sich dazu entschlossen, Ihr Kind in Tagespflege zu geben oder haben Interesse und sind bereit, ein oder mehrere Kinder in Tagespflege zu betreuen.

Diese Broschüre soll Ihnen bei Ihrer Entscheidungsfindung behilflich und Grundlage für einen positiven Verlauf einer Tagespflegebetreuung sein.



Was ist Tagespflege?	1	Kindertagespflege als haushaltsnaher Minijob	11
Beratung und Begleitung	1	Höhe des Tagespflegegeldes	12
Erlaubnis zur Kindertagespflege (Pflegerlaubnis)	1	Kosten für die Eltern	12
Eignung der Tagespflegeperson	2	Steuerliche Behandlung des Tagespflegegeldes	13
Betreuungsvertrag (Pflegevereinbarung)	3	Auswirkungen des Tagespflegegeldes auf andere Sozialleistungen	14
Phasen der Tagespflege	3	Mitteilungspflichten der Tagespflegepersonen	14
• Grundgedanke		Schweigepflicht	15
• Vorüberlegungen		Rechte des Jugendamtes	15
• Kontaktaufnahme		Weitere Informationen zur Kindertagespflege im Internet	16
• Eingewöhnungszeit		Adressen der Ansprechpartner	17
• Alltag der Tagespflege			
• Entwöhnung			
Aufsichtspflicht	6		
Haftpflichtversicherung	7		
Unfallversicherung des Kindes	7		
Sozialversicherungspflicht der Tagespflegeperson	7		
• Kranken- und Pflegeversicherung	8		
• Unfallversicherung	10		
• Arbeitslosenversicherung	10		
• Alterssicherung/Rentenversicherung	11		



Was ist Tagespflege?

Förderung in Kindertagespflege nach den §§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und 22 bis 25 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) stellt ein familienergänzendes Angebot dar, das

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützt und ergänzt und
- den Eltern / dem Elternteil dabei helfen soll, Erwerbstätigkeit, berufliche Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Das Angebot der Kindertagespflege richtet sich insbesondere an Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren und Kinder im schulpflichtigen Alter. Dies schließt aber nicht aus, dass Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt ergänzend zur Betreuung in einer Einrichtung (zum Beispiel Kindergarten) auch in Kindertagespflege betreut werden können. Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII ist längstens bis zum Alter von einschließlich 13 Jahren möglich.

Die Betreuung erfolgt durch eine geeignete Tagespflegeperson in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern des Kindes oder in einer anderen geeigneten Form. Sie ist stundenweise, halb- oder ganztags und richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Eltern.

Beratung und Begleitung

Aufgabe des Jugendamtes ist die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer Geldleistung. Die Vermittlung schließt ebenso die Beratung der Eltern ein.

Auch bei privat vermittelter Tagespflege dürfen Sie diesen Service des Jugendamtes gerne nutzen.

Für die Sicherstellung einer Ersatzbetreuung bei Ausfall der Tagespflegeperson gibt es unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten, deren Umsetzung von den regionalen Gegebenheiten abhängt. Näheres erfragen Sie bitte bei Ihrem Jugendamt.

Erlaubnis zur Kindertagespflege (Pflegeerlaubnis)

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder

- außerhalb der Wohnung der Eltern (Erziehungsberechtigten)
- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate betreuen will, bedarf immer der vorherigen Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist auch in all den Fällen erforderlich, in denen das Jugendamt die Vermittlung nicht übernommen hat, d. h. das Betreuungsverhältnis privat geregelt wurde.

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege ist beim jeweiligen zuständigen Jugendamt zu stellen, das auch über diesen entscheidet.

Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege erfolgt schriftlich und muss grundsätzlich vor Beginn der Betreuung vorliegen. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden.

Wer ein Kind oder einen Jugendlichen wöchentlich mindestens 15 Stunden und länger als drei Monate gegen Entgelt außerhalb der elterlichen Wohnung betreut und dafür nicht die erforderliche Erlaubnis besitzt, begeht nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII eine



Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden kann.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Tagespflegeperson für die Kindertagespflege nicht mehr geeignet ist und es das Wohl des Kindes erfordert.

Eignung der Tagespflegeperson

Als Tagespflegeperson ist nur geeignet und erhält die Erlaubnis, wer die in § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Kriterien erfüllt:

- Die Tagespflegepersonen müssen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Eltern und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen. Das heißt, sie sollen Lebenserfahrung im Zusammenleben mit Kindern vorweisen können, zuverlässig sein, über Einfühlungsvermögen verfügen, flexibel in der Bewältigung unerwarteter Situationen reagieren können, das Kind achten und dessen Rechte kennen, eine stabile Beziehung zu ihm aufbauen können und fähig im Umgang mit Konflikten und Kritik sein. Das Jugendamt ist verpflichtet, gemäß § 72 a SGB VIII ein polizeiliches Führungszeugnis einzuholen.
- Tagespflegepersonen müssen zudem über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, soweit sie das Kind in ihren Räumlichkeiten und nicht im Haushalt der Eltern betreuen. Hierzu gehören ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten, eine anregungsreiche Ausgestaltung, geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Unfall verhütende und gute hygienische Verhältnisse sowie - insbesondere für Kleinkinder - eine Schlafgelegenheit.

Die Beurteilung, ob die Tagespflegeperson über „kindgerechte“ Räumlichkeiten verfügt, erfolgt im Rahmen einer Überprüfung durch die zuständige Fachkraft des Jugendamtes.

- Tagespflegepersonen sollen darüber hinaus über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Tagespflege verfügen. Das heißt, sie müssen Fachwissen, zum Beispiel in den Bereichen Pädagogik, Psychologie, Gesundheit (Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder), Rechtsfragen der Kindertagespflege, Bildungs- und Entwicklungsdokumentation nachweisen.



Diese Kenntnisse können sie in qualifizierten Kursen oder in anderer Form (berufliche Ausbildung mit pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt) erworben haben. Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung.

Die erforderliche Qualifizierungsmaßnahme und die jährliche Fortbildung werden durch das Jugendamt selbst oder von einer beauftragten Einrichtung angeboten und durchgeführt. Wann und wo diese Kurse angeboten werden, kann der örtlichen Tagespresse entnommen oder beim Jugendamt erfragt werden. Die Fort- und Weiterbildung von mindestens 15 Unterrichtseinheiten pro Jahr ist dem Jugendamt unaufgefordert nachzuweisen.

Sollte sich während der Qualifizierungsmaßnahme herausstellen, dass die Tagespflegebewerberin nicht geeignet ist, wird die Tagespflegeperson abgelehnt und erhält keine Pflegeurlaubnis.



Betreuungsvertrag (Pflegevereinbarung)

Kindertagespflege findet in der Regel im privaten häuslichen Umfeld von Familien statt. Zur rechtlichen Klarstellung empfiehlt sich der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Ein Muster dieses Vertrages liegt üblicherweise bei den Jugendämtern bereit und kann dort angefordert werden.

Ein Betreuungsvertrag regelt die Verabredungen, die zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson getroffen werden. Mit einem schriftlichen Vertrag sind Sie dabei in jedem Fall besser abgesichert als nur mit mündlichen Absprachen. Ein Vertrag sollte für jedes Kind einzeln abgeschlossen werden.

Phasen der Tagespflege

Grundgedanke

Tagespflege ist eine Betreuungsform, die strukturelle Besonderheiten aufweist. Die Förderung des Kindes in zwei Familien hat entwicklungspsychologische und sozialpsychologische Folgen für beide beteiligten Familien. Eltern und Tagespflegeeltern gründen eine **Erziehungspartnerschaft**. Hier kann es Krisensituationen geben, aber auch Entwicklungschancen und Aufgaben, die aufeinander abgestimmt werden sollten.

Besonders in den ersten Lebensjahren brauchen Kinder die Sicherheit einer vertrauten Umgebung und die Bindung an eine verlässliche Bezugsperson. Das Frühstadium der kindlichen Entwicklung ist überwiegend von der Auseinandersetzung mit den leiblichen Eltern gekennzeichnet. Es müssen aber nicht ausschließlich die leiblichen Eltern sein, die dem Kind Sicherheit und Geborgenheit geben. Die familiennahe Betreuungsform der Tagespflege kann den Entwicklungshorizont eines Kindes erweitern und differenzieren. Das Betreuungsverhältnis muss jedoch sorgfältig gestaltet und gepflegt werden. Mehrfache Betreuungsabbrüche können sich schädigend auf das Kind auswirken. In diesem Zusammenhang spielt die Kontaktabstimmung und

die Gestaltung der Kontaktphase eine sehr wichtige Rolle.

Vorüberlegungen

Vor der Aufnahme eines Kindes in Tagespflege sollten folgende Punkte unter Einbeziehung aller Familienmitglieder besprochen werden:

- Zu welchen Veränderungen führt die Aufnahme eines Tagespflegekinde?
- Welchen Belastungen ist unsere Familie gewachsen?
- Hat das Kind ausreichend Platz?
- Wie kann sich die Tagespflegebetreuung auf die einzelnen Familienmitglieder auswirken?
- Können wir dem Kind eine positive Lebenseinstellung vermitteln?
- Können wir vor dem Hintergrund unserer eigenen Erziehungsvorstellungen auf die Persönlichkeit des Kindes und seine erzieherischen Bedürfnisse eingehen?

Es sollte ausreichend Wohnraum zur Verfügung stehen und die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Haushaltsführung geordnet sein.

Ein Kind sollte nicht aufnehmen, wer

- persönliche, familiäre und erzieherische Probleme mindern möchte
- ständig Zweifel daran hat, ob ein Kind richtig erzogen wird
- nur Liebe und Dankbarkeit erwartet
- nur den finanziellen Gesichtspunkt im Vordergrund hat
- nur einen Ersatz für ein eigenes Kind sucht.

Kontaktaufnahme

Vom Jugendamt können Sie die ersten Kontaktdaten für ein Telefonat erhalten.

Wenn der erste Eindruck positiv ist, kann ein persönliches Gespräch in der Wohnung, in der das Kind betreut werden soll, vereinbart werden.



Eingewöhnungszeit

Außer der gemeinsamen Gestaltung der Pflegevereinbarung sollte die Eingewöhnungszeit dazu genutzt werden, die Beziehung zwischen den Eltern, der Tagespflegeperson und dem Kind oder den Kindern langsam und positiv aufzubauen. Eine Absprache über Erziehungsvorstellungen ist unbedingt notwendig.



Dabei ist es wichtig, dass die Beteiligten sich über die Gewohnheiten des Kindes austauschen. Insbesondere sind dies:

Allgemeines:

Wie soll das Kind die Tagespflegeperson ansprechen?
Wie gehen Sie mit Loben, Strafen oder Drohungen um?

Bisherige Betreuungen:

War das Kind schon in einer Kindertagesstätte, einem Heim oder in einer anderen Tagespflegestelle?

Essen:

Wer besorgt, bezahlt eventuell besondere Lebensmittel?
Was isst das Kind gerne, was nicht?
Worauf reagiert es empfindlich?
Hat es zwischen den Mahlzeiten Hunger?
Sollte das Kind alles aufessen?
Bekommt das Kind Süßigkeiten?

Sauberkeitserziehung:

Wer besorgt Windeln?
Wer stellt Wechselwäsche zur Verfügung?
Toilettengewohnheiten?

Schlafen:

Schläft das Kind tagsüber noch? Wenn ja, wann, wie oft, wie lange?

Braucht es den Schnuller oder ein Kuscheltier?
Gibt es Besonderheiten beim Einschlafen?

Schule:

In welche Klasse geht das Kind?
Gibt es schulisch spezielle Schwierigkeiten?
Welche Hilfe ist nötig?
Wie sieht der Stundenplan aus?

Spielverhalten:

Was mag das Kind, was nicht?
Kann sich das Kind kurze Zeit alleine beschäftigen?
Mit was darf sich das Kind nicht beschäftigen?

Umgang:

Was darf das Kind, was keinesfalls?
Welche Ängste, Angewohnheiten, Vorlieben hat es?
Was beunruhigt das Kind?
Soll das Kind Fernsehen, Video sehen dürfen?
Wie stehen Sie zum Umgang mit Computerspielen und Waffenspielzeug?
Wie sollen Konflikte gelöst werden?

Je jünger das Kind ist, desto sorgfältiger sollte die Eingewöhnungszeit erfolgen. Die Anwesenheit der Mutter oder des Vaters in der Anfangszeit muss gegeben sein.

Allgemein sollte beachtet werden

- Nehmen Sie sich Zeit für den Beginn, das heißt geben Sie Ihr Kind nicht kurzfristig in Pflege.
- Ihr Kind sollte in den ersten Tagen nur wenige Stunden mit Ihnen bei der Tagesmutter sein. Lassen Sie es mitentscheiden, wann es kommen und gehen will.



- Sprechen Sie mit der Tagesmutter ab, dass Ihr Kind einfach am gewohnten Tagesrhythmus teilnehmen soll und dass ihm zuliebe kein „besonderes Programm“ ablaufen muss.
- Ermutigen und fördern Sie den Kontakt des Kindes zur Tagesmutter. Sie haben einen großen Einfluss auf Ihr Kind, und es wird auch Ihre Haltung der Tagesmutter gegenüber übernehmen.
- Gehen Sie beim ersten Trennungsversuch nur kurz weg oder in ein anderes Zimmer. Diese Trennung ist nur ein Test. Beobachten Sie genau das Verhalten Ihres Kindes und kommen Sie zurück,
- wenn es weint und sich nicht von der Tagesmutter beruhigen lässt.
- Die Eingewöhnungszeit ist zu Ende, wenn die Tagesmutter Ihr Kind trösten kann. Das Kind wird vielleicht noch weinen, wenn Sie gehen, die Tagesmutter kann es bei erfolgreicher Eingewöhnung dann bald beruhigen.
- Die Unterbringungszeiten sollten dem Wohl des Kindes entsprechen. Beobachten Sie Ihr Kind also genau und sprechen Sie mit der Tagesmutter über das Verhalten und Befinden Ihres Kindes.
- Seien Sie darauf vorbereitet, dass Ihr Kind bei der Tagesmutter in einigen Dingen unterschiedliches Verhalten zeigt. Dies ist normal, da es in der neuen Umgebung teilweise andere Regeln vorfindet und sein Verhalten danach ausrichtet.
- Während der Eingewöhnungsphase muss Ihr Kind auf jeden Fall gesund sein.

Noch einige Tipps

- Gut ist auf jeden Fall, wenn Sie sich einen zeitlichen Spielraum schaffen. Planen Sie die Eingewöhnungsphase rechtzeitig, damit Sie, falls das Kind oder die Tagesmutter krank werden, nicht unter Zeitdruck geraten.

- Für das Kind wäre es schön, wenn Ihre Familie und die Tagesmutter einen ähnlichen Tagesrhythmus hätten. Die Ess- und Schlafgewohnheiten beider Familien sollten aufeinander abgestimmt werden, falls dies möglich ist.
- Die Eingewöhnungsphase sollte möglichst nicht gleichzeitig mit anderen familiären Veränderungen, wie Umzug, Scheidung, Geburt eines Kindes stattfinden.
- Denken Sie daran, dass vertraute Gegenstände, wie Puppe, Kuscheldecke oder ähnliches dem Kind helfen können, sich auf die neue Umgebung einzustellen.
- Sie sollten immer, auch nach der Eingewöhnungsphase, für die Tagesmutter erreichbar sein, falls das Kind plötzlich krank wird oder dringende Fragen auftauchen.

Ein Wort zum Thema Abschied

Bitte schleichen Sie sich nicht davon, sondern verabschieden Sie sich kurz von Ihrem Kind. So setzen Sie sein Vertrauen nicht aufs Spiel.

Alltag der Tagespflege

Für das Tagespflegekind stellt das regelmäßige Holen und Bringen bald einen festen Bestandteil seines Lebens dar, an dem es sich orientieren kann. Kleine Kinder brauchen in ihrem Tagesablauf ein Gerüst aus regelmäßigen Handlungen, da sie nur ein äußerst grobes Zeitgefühl haben.

Kinder spüren sehr genau, wenn sich Eltern und Tagespflegepersonen nicht einig sind. Entweder sie geraten in einen Loyalitätskonflikt oder beginnen die Beteiligten gegeneinander auszuspielen. Deshalb ist es in allen Phasen der Tagespflege nötig, dass die Beteiligten sich Zeit nehmen, um über den Tagesverlauf, Sorgen, Ängste, Veränderungen und Verärgernissen zu sprechen. Zuverlässigkeit, Vertrauen, Verständnis und



Kommunikationsbereitschaft sind Grundlagen eines guten Tagespflegeverhältnisses.

Entwöhnung

Ebenso wie es in der Tagespflege eine Eingewöhnung gibt, gibt es auch eine Entwöhnungsphase, die genauso behutsam vollzogen werden sollte, wie der Beginn der Tagespflege. Das Abschiednehmen sollte stufenweise erfolgen. Ideal für die

Entwöhnung sind längere Ferienzeiten, da die Eltern dadurch auch tatsächlich die Möglichkeit haben, die Betreuungszeit stufenweise zu verkürzen. Sollte aus beruflichen oder sonstigen Gründen die Tagespflege schneller als geplant beendet werden müssen, sollte eine möglichst sanfte Form des Übergangs erfolgen. Fotos, Briefe, ein Abschiedsfest, spätere Besuche können dabei dienlich sein. Auch wenn die Kinder sich meistens nicht über ihren Kummer äußern, ist für sie der Abschied doch ein kleinerer oder größerer Bruch, der aufgefangen werden sollte.

Falls Sie vor Beginn oder während der Tagespflegebetreuung Fragen haben oder Unterstützung wünschen, können Sie sich gerne an Ihr Jugendamt wenden.

Aufsichtspflicht



Kinder sind nicht verantwortlich, wenn sie einer dritten Person, einer Sache oder sich selbst

einen Schaden zufügen, solange sie unter sieben Jahre alt sind

Daraus ergibt sich, dass gerade diese Kinder aber auch Kinder ab sieben Jahren aufsichtsbedürftig sind. Zur Führung der Aufsicht verpflichtet sind in den meisten Fällen die Eltern (Personensorgeberechtigte).

Allerdings können sie diese Aufsichtspflicht an andere Personen übertragen.

Die Tagespflegeperson ist in der Zeit, in der die Eltern nicht anwesend sind, aufsichtspflichtig (§ 832 BGB). Die Eltern übertragen ihre Pflicht zur Aufsicht über ihr Kind für die Zeit der Betreuung an die Tagespflegeperson. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Arbeits- oder Dienstverhältnis die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Die Aufsichtspflicht besteht auch ohne einen schriftlichen Vertrag, sobald die Betreuung eines minderjährigen Kindes übernommen wird. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht kann im Betreuungsvertrag festgehalten werden. Gesetzliche Grundlage ist das Bürgerliche Gesetzbuch, vgl. §§ 823 ff. BGB.

Die Tagespflegeperson übernimmt dabei sowohl die unmittelbare wie auch die mittelbare Aufsichtspflicht. Die unmittelbare Aufsichtspflicht bezeichnet die Aufsicht über alle Umstände einer unmittelbaren Situation - zum Beispiel, ob ein Ort oder ein Gegenstand, mit dem das Tageskind spielt, sicher und ungefährlich für das Kind ist. Die mittelbare Aufsichtspflicht geht noch darüber hinaus: Die/der Aufsichtspflichtige muss die Eigenschaften und den Charakter des Kindes abschätzen und dabei dessen Gefahrenbewusstsein oder seine Ängstlichkeit mit einbeziehen.

Verursacht ein Tagespflegekind einen Schaden, weil die Tagespflegeperson ihre Aufsichtspflicht verletzt hat, dann muss diese für den Schaden aufkommen.



Haftpflichtversicherung

Für den Fall, dass ein Kind einen Unfall erleidet oder einer anderen Person einen Schaden zufügt und der Tagespflegeperson eine Aufsichtspflichtverletzung nachgewiesen werden kann, sollte in jedem Fall eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Es empfiehlt sich, vor Beginn der Betreuung zu klären, inwieweit das Kind über die Eltern haftpflichtversichert ist.

Einige Jugendämter haben für die Tagespflegekinder eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Fragen Sie diesbezüglich bei Ihrem zuständigen Jugendamt nach.

Achtung: Eine private Haftpflichtversicherung der Tagespflegeperson reicht meist nicht aus, da sie nicht die berufliche Tätigkeit der Kinderbetreuung umfasst. Eine Ergänzung ist also oftmals erforderlich. Es ist ratsam, mehrere Angebote von verschiedenen (Berufs)-Haftpflichtversicherungen einzuholen. Einige Vereine sowie vereinzelte Jugendämter bieten eine Sammelhaftpflichtversicherung an.

Findet die Kindertagespflege nicht zuhause bei den Eltern und/oder bei der Tagespflegeperson statt, sondern in anderen, kindgerechten Räumen ist außerdem eine Betriebshaftpflichtversicherung erforderlich, da die Versicherungen zumeist von der Betreuung in einem Haushalt ausgehen.

In jedem Fall empfiehlt es sich, nähere Auskünfte direkt bei Ihrer Haftpflichtversicherung einzuholen.

Unfallversicherung des Kindes

Eine Unfallversicherung für das Kind schützt vor den Folgen von Unfällen.

Kinder in öffentlich geförderten Kindertagespflegestellen sind über die gesetzliche Unfallversicherung geschützt.

Bei einem Unfall wenden Sie sich bitte an den Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband oder setzen Sie sich mit der örtlichen Fachberatungs- und Fachvermittlungsstelle des Jugendamtes in Verbindung.

Bei einer nicht öffentlich geförderten Kindertagespflege besteht für das Kind kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Es kann aber eine private Unfallversicherung abgeschlossen werden. Die Eltern müssen dabei selbst handeln, wenn sie auf Nummer Sicher gehen wollen: Denn die Tagespflegeperson muss keine Unfallversicherung für das Kind abschließen.



Unabhängig von einer Versicherung ist es am Besten, Gefahrenquellen für Kinder vorausschauend zu vermeiden.

Sozialversicherungspflicht der Tagespflegeperson

In der Bundesrepublik Deutschland existieren verschiedene gesetzliche Versicherungssysteme (Kranken-, Pflege-, Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung). Zusätzlich hat jeder die Möglichkeit der privaten Absicherung.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur als Übersicht. Jeder Einzelfall ist zu komplex, als dass er allgemein gültig beantwortet werden könnte!



Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung einer Tätigkeit ist letztlich immer nach den tatsächlichen Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalles vorzunehmen. Hinsichtlich der Tagespflegepersonen bedeutet dies, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse der Tätigkeit durchaus unterschiedlich gestalten können. Das Jugendamt kann weder über das Bestehen oder Nichtbestehen der Versicherungspflicht noch zur Beitragspflicht im konkreten Einzelfall verbindliche Aussagen treffen. Für die Entscheidung sind die Krankenkassen als Einzugsstellen des Gesamtsozialversicherungsbeitrages bzw. die Rentenversicherungsträger eigenverantwortlich zuständig.

Eine Tagespflegeperson kann selbstständig oder angestellt tätig sein. Bedeutsam für die Abgrenzung ist die Art der Tätigkeit. Entsprechend den allgemeinen Abgrenzungskriterien ist ausschlaggebend, ob die Tagespflegeperson bei der Gestaltung und Durchführung der Kinderbetreuung an Weisungen der Eltern bezüglich Art, Ort und Zeit der Betreuung gebunden ist oder Art und Umfang der Betreuung selbst bestimmen kann.

Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses können sich auch aus dem regulären Ort der Betreuung ergeben (Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson oder Haushalt der Eltern).

Betreut die Tagespflegeperson ein Kind/Kinder von nur einer Familie nach Weisungen der Eltern, ist sie in der Regel Arbeitnehmerin und somit angestellt tätig; die Eltern sind die Arbeitgeber. betreut, dann ist die Tagespflegeperson selbstständig tätig.

Alle Betrags- und Prozentangaben beruhen auf dem Stand von Januar 2009!

Werden hingegen Kinder mehrere Familien im Haushalt von Tagespflegeperson oder in anderen kindgerechten Räumen eigenverantwortlich und unabhängig

Kranken- und Pflegeversicherung

Seit 1. Januar 2009 besteht für jeden Bürger und jede Bürgerin in Deutschland die Pflicht, Mitglied einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung zu sein. Ehepartner eines gesetzlich Krankenversicherten können unter bestimmten Voraussetzungen über die Familienversicherung beitragsfrei mitversichert werden. Wer nicht über die Familienversicherung abgesichert werden kann, muss sich freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

Bei angestellt tätigen Tagespflegepersonen müssen die Eltern als Arbeitgeber die Tagespflegeperson bei einer gesetzlichen Krankenkasse anmelden (diese Meldung gilt automatisch auch für die Pflegeversicherung). Die aus dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge werden grundsätzlich vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber (Eltern) jeweils zur Hälfte getragen. Die Höhe des gesamten Beitragsatzes beträgt 15,5 Prozent (Stand 01/2009).

Familienversicherung

Sowohl angestellt als auch selbstständig tätige Tagespflegepersonen können grundsätzlich bei ihrem gesetzlich versicherten Ehepartner beitragsfrei über die Familienversicherung mitversichert werden. Vorausgesetzt, sie sind nicht hauptberuflich selbstständig tätig und sie erzielen kein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 400,00 € monatlich (angestellt tätige Tagespflegepersonen) bzw. 360,00 € monatlich (selbstständig tätige Tagespflegepersonen; Stand: 01/2009).

Liegt das zu versteuernde Gesamteinkommen über den festgelegten Grenzen, muss sich die Tagespflegeperson freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung

Für freiwillig gesetzlich versicherte Tagespflegepersonen ist die Einordnung ihrer Tätigkeit in haupt- oder nebenberuflich für die Berechnung des Versicherungsbeitrages von Bedeutung.



Die gesetzlichen Krankenkassen haben die Möglichkeit, bei Tagespflegepersonen von der sogenannten „vereinfachten Prüfung“ Gebrauch zu machen. Bei dieser Form der Prüfung wird lediglich die Anzahl der betreuten Kinder berücksichtigt. Bei bis zu fünf vollzeitbetreuten Kinder (8 Stunden pro Tag und Kind) wird von einer nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit ausgegangen.

Seit 1. Januar 2009 gibt es einen Rechtsanspruch für die Tagespflegeperson auf die vereinfachte Prüfung nach § 10 und § 240 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Diese Regelung ist bis 2013 befristet.

Je nach Einordnung der Tätigkeit gelten zur Berechnung des Versicherungsbeitrages andere Mindesteinkommengrenzen. Für nebenberuflich Selbstständige liegt die Mindesteinkommengrenze gegenwärtig bei 840,00 EUR im Monat (Stand 01/2009). Die Mindesteinkommengrenzen werden auch dann zugrunde gelegt, wenn weniger Einkommen erzielt wird. Tagesmütter/-väter, die bis zu fünf Kinder Vollzeit betreuen und als nebenberuflich selbstständig Tätige einordnet wurden, müssen bei einem zu versteuernden Einkommen von unter 840,00 Euro ca. 125,00 Euro Krankenversicherungsbeitrag im Monat zahlen. In den Fällen, in denen die Mindesteinkommengrenzen überschritten werden, wird zur Festlegung des Versicherungsbeitrages das tatsächliche Einkommen herangezogen.

Für freiwillig gesetzlich Versicherte gilt ein ermäßigter Beitragssatz von 14,9 Prozent (Stand 01/2009). Hierin ist kein Krankentagegeld enthalten. Eine Krankentagegeldversicherung kann bei der gesetzlichen Krankenkasse oder auch bei privaten Krankenkassen zusätzlich abgeschlossen werden.

Private Krankenversicherung

Tagespflegepersonen können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Anders als bei der gesetzlichen Krankenkasse ist das Einkommen für die Höhe der Versicherungs-

prämie nicht ausschlaggebend. Die Höhe der Prämie, die vom Versicherten zu zahlen ist, hängt vom abgesicherten Risiko (Basis-, Standard- oder Volltarif), vom Eintrittsalter und vom Gesundheitszustand des Versicherten ab. Ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.



Pflegeversicherung

Die Pflicht, Beiträge in die gesetzliche Pflegeversicherung zu zahlen, ist abhängig vom Bestehen einer Krankenversicherung, unabhängig davon ob der Versicherte privat oder gesetzlich versichert ist. Nur Tagespflegepersonen, die über ihren Ehepartner in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind, müssen keine Pflegeversicherungsbeiträge leisten. Als Bemessungsgrundlage für den Beitrag (Stand 01/2009: 1,95 % für Eltern bzw. 2,2 % für Kinderlose) zur gesetzlichen Pflegeversicherung gilt auch hier das Gesamteinkommen. Zur Berechnung wird wie bei der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich von einem Mindesteinkommen von 840,00 Euro im Monat ausgegangen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger.

Die Hälfte des Beitrags für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung kann vom Jugendamt erstattet werden (siehe unter "Tagespflegegeld").



Unfallversicherung

Eine Unfallversicherung schützt eine Tagespflegeperson vor den Folgen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Versichert sind als Arbeitsunfall auch die Fahrten im Rahmen der Tätigkeit als Tagespflegeperson.

Tagespflegepersonen, die in einem angestellten Arbeitsverhältnis arbeiten, müssen durch die Arbeitgeber, also die Eltern, bei den Landesunfallkassen versichert werden. Die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung sind allein vom Arbeitgeber (Eltern) zu tragen.

Tagespflegepersonen, die regelmäßig fremde Kinder betreuen, gelten unabhängig vom Umfang der ausgeübten Tätigkeit als in der Wohlfahrtspflege selbstständig Tätige. Sie unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII).

Zuständig ist die
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

- Hauptverwaltung -
Pappelallee 35/37
22089 Hamburg

Telefon: (040) 2 02 07 - 0

Mo - Do 7.30 Uhr - 16.00 Uhr

Fr 7.30 Uhr - 14.30 Uhr

Telefax: (040) 2 02 07 - 24 95

Internet: www.bgw-online.de

Tagespflegepersonen müssen sich -wie alle Unternehmer- innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anmelden (§ 192 Abs. 1 SGB VII).

Die Beiträge werden rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr erhoben und müssen bei der BGW erfragt werden.

Wichtig: Versicherungsschutz besteht automatisch mit Aufnahme der Tätigkeit, auch wenn keine Anmeldung bei der BGW erfolgt. In diesem Fall ermittelt die BGW, seit wann die Tätigkeit ausgeübt wird und erhebt ggf. die Beiträge nach.

Der Abschluss einer Gruppen- oder Sammelversicherung für selbstständig tätige Tagespflegepersonen ist nicht möglich.

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Unfallversicherungsträger.

Die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung bei der BGW können vom Jugendamt übernommen werden (siehe unter "Tagespflegegeld").

Arbeitslosenversicherung

Eine angestellt tätige Tagespflegeperson muss



Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung entrichten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer - also Eltern und Tagespflegeperson - zahlen jeweils die Hälfte des Beitragssatzes. Die Höhe des gesamten Beitragssatzes beträgt 2,8 Prozent (Stand 01/2009).

Für Tagesmütter, die unmittelbar vor der Aufnahme der Tagespflegetätigkeit versicherungspflichtig beschäftigt waren oder Arbeitslosengeld bezogen haben, besteht unter Umständen die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung. Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Beschäftigung oder Tätigkeit zu stellen (§28a SGB III).

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit oder unter www.arbeitsagentur.de



Alterssicherung / Rentenversicherung

Für abhängig beschäftigte Tagespflegepersonen die bei den Eltern angestellt sind, besteht eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht. Arbeitgeber und Arbeitnehmer - also Eltern und Tagespflegeperson - zahlen jeweils die Hälfte des Beitragssatzes. Die Höhe des gesamten Beitragssatzes beträgt derzeit 19,9 Prozent (Stand 01/2009).

Auch selbständig tätige Tagespflegepersonen, die das Betreuungsgeld vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt, Kommune) oder direkt von den Eltern auf privater Basis erhalten, sind versicherungspflichtig, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen mehr als 400,00 € im Monat beträgt und sie selbst keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Tagespflege beschäftigen.

Zuständig ist die
Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon: (08 21) 5 00-0,
Telefax: (08 21) 5 00-1000
Internet: www.deutsche-rentenversicherung-schwaben.de

Tagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Deutschen Rentenversicherung melden, soweit sie der Versicherungspflicht unterliegen. Für die Festlegung des Rentenversicherungsbeitrages gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- Einkommensabhängiger Beitrag (19,9 % des steuerlichen Gewinns - Stand 01/2009)
- Einkommensunabhängiger Beitrag - sogenannter Regelbeitrag (Stand 01/2009: 424,87 €)

Einkommensunabhängiger hälftiger Beitrag - hälftiger Regelbeitrag (Stand 01/2009: Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist nicht möglich.

- 212,43 €)

Der zurzeit geltende Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung beträgt 79,60 € im Monat.

Liegt das Einkommen unter 400,00 €, kann auch eine private Alterssicherung abgeschlossen werden.

Zur genaueren Klärung oder wenn Sie nähere Auskünfte wünschen wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung.

Die Hälfte des Beitrags für eine angemessene Rentenversicherung kann vom Jugendamt erstattet werden (siehe unter "Tagespflegegeld").

Kindertagespflege als haushaltsnaher Minijob

Das Gesetz zu Minijobs zielt darauf ab, alle Tätigkeiten im Haushaltsbereich mit möglichst wenig Bürokratie zu belasten und finanziell zu erleichtern. Das gilt

auch für die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern (abhängige Beschäftigung). Falls Sie mit der Kindertagespflege einen "Minijob" schaffen, begründen Sie ein Beschäftigungsverhältnis. Die Eltern werden somit zum Arbeitgeber.

Bei einem Verdienst bis zu 400 Euro monatlich muss die Tagespflegeperson weder Steuern noch Sozialabgaben leisten. Die Eltern zahlen als Arbeitgeber Pauschalabgaben von 12 Prozent des Verdienstes (5 % zur gesetzlichen Rentenversicherung, 5 % zur gesetzlichen Krankenversicherung, 1,6 Prozent zur gesetzlichen Unfallversicherung, 0,1 Prozent Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft sowie gegebenenfalls 2 Prozent einheitliche Pauschalsteuer.). Die Tagespflegeperson muss bei der Bundesknappschaft als Minijob-Zentrale angemeldet werden.



Weitere Einzelheiten erfahren sie über die **Knappschaft Bahn See**
Minijob-Zentrale
45115 Essen
Service-Center:
01801 200 504 (Festnetzpreis 3,9 Ct/Min.;
andere Preise aus Mobilfunknetzen möglich)
oder
0234 304 70799
Mo - Fr 7.00h - 19.00h
Fax 0201 384 97 97 97
Internet: www.minijob-zentrale.de

Tagespflegegeld

Höhe des Tagespflegegeldes

Die Betreuungsleistung in der Kindertagespflege wird entweder von den Jugendämtern aus öffentlichen Mitteln finanziert und/oder die Eltern der betreuten Kinder zahlen das Betreuungsentgelt auf privater Basis direkt an die Tagespflegeperson.

Die Höhe der privaten Vergütung richtet sich nach Angebot und Nachfrage. Entscheidend ist dabei, welche Leistungen in dieser Vergütung enthalten sind, beispielsweise die Verpflegung des Kindes.

Stellt das Jugendamt den gesetzlich definierten Bedarf für eine Jugendhilfe fest und wird die Tagespflegeperson durch das Jugendamt vermittelt, so erhält die Tagespflegeperson eine Geldleistung aus öffentlichen Mitteln. Grundvoraussetzung ist, dass die Eltern beziehungsweise der Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten.

In jedem Fall muss die Tagespflegeperson geeignet sein.

Die vom Jugendamt zu gewährende **Geldleistung** (zu versteuern) setzt sich zusammen aus:

- den Sachaufwendungen für das Kind, z.B. für Verpflegung, Verbrauchskosten (Miete, Wasser, Strom), Spielzeug, usw.
- einer Förderungsleistung für die Erziehungsaufwendungen der Tagespflegeperson

Darüber hinaus erhält die Tagespflegeperson erstattet (steuerfrei):

- die Beiträge für eine nachgewiesene **Unfallversicherung**
 - den hälftigen Beitrag für eine angemessene und nachgewiesene **Alterssicherung** bzw. für die gesetzliche Rentenversicherung
 - den hälftigen Beitrag für eine angemessene **Kranken- und Pflegeversicherung**
- Werden diese Aufwendungen bereits von einem Jugendamt erstattet, muss dies den anderen Jugendämtern angezeigt werden.



Die Höhe der aktuellen Leistung und weitere Einzelheiten können Sie gerne bei Ihrem Jugendamt erfragen.

Eine Einstellung und Änderung der bewilligten Leistungen während des Jahres ist jederzeit möglich. Dies kann auch rückwirkend erfolgen. Zu Unrecht erbrachte Leistungen sind zurück zu zahlen.

Kosten für die Eltern

Die Höhe der Kosten, mit denen Sie für die Kinderbetreuung rechnen müssen, richtet sich nach der öffentlichen Förderung bzw. der Vereinbarung, die Sie privat mit der Tagespflegeperson getroffen haben.



Bei der privat finanzierten Kindertagespflege wird die Höhe der Bezahlung zwischen Ihnen und der Tagespflegeperson frei vereinbart.

Bei der öffentlich geförderten Kindertagespflege kann von den Eltern und dem geförderten Kind ein pauschalierter Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII erhoben werden. Dabei kann auch berücksichtigt werden, wie viele Stunden am Tag bzw. in der Woche das Kind betreut wird.

Auf Antrag kann dieser Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind und den mit ihm zusammenlebenden Eltern/Elternteilen nicht zuzumuten ist. Dazu ist eine entsprechende Einkommensberechnung durchzuführen.

Genauere Informationen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Jugendamt.

Steuerliche Behandlung des Tagespflegegeldes

Sämtliche Gelder, die von Eltern privat oder vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) an Tagespflegepersonen gezahlt werden, sind als Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zu betrachten.

Selbständige Tätige sind zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Sie muss immer bis zum 31. Mai des folgenden Jahres für das vergangene Jahr abgegeben werden (also am 31.05.2010 für das Jahr 2009).

Tagespflegepersonen haben ihr zuständiges Finanzamt über ihre selbständige Tätigkeit zu informieren.

Das Finanzamt wird dann prüfen, ob und in welcher Höhe Einkommensteuervorauszahlungen zu leisten sind.

Zu den steuerpflichtigen Einkünften einer Tagespflegeperson gehören alle Einnahmen, die nach Abzug der Betriebsausgaben verbleiben.

Sie werden als Gewinn bezeichnet. Die Erstattungen durch das Jugendamt für die Kranken- und Pflegeversicherung, für eine angemessene Altersvorsorge und Unfallversicherung sind steuerfrei gestellt. D. h. diese Einnahmen gehören nicht zu den steuerpflichtigen Einkünften und bleiben bei der Ermittlung des Gewinns unberücksichtigt.

Liegt das voraussichtlich zu versteuernde Einkommen nach den Berechnungen des Finanzamtes unter dem Freibetrag (Existenzminimum) oder sind die Vorauszahlungen geringer als 200 Euro im Jahr (ab 2009 soll dieser Betrag auf 400 Euro angehoben werden) müssen keine Vorauszahlungen geleistet werden.

Vom Einkommen können die Betriebsausgaben abgezogen werden. Das sind u. a. Ausgaben für:

- Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände (Mobiliar), Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel,
- Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten,
- Kommunikation,
- Weiterbildung,
- Beiträge für Versicherungen, soweit unmittelbar mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehend,
- Fahrtkosten,
- Freizeitgestaltung

Die Anrechnung der pauschalen Betriebsausgaben erfolgt monatlich und je Kind. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, statt der Pauschale höhere Betriebsausgaben nachzuweisen und anzusetzen. Diese höheren Ausgaben müssen belegt werden. Ein Wechsel zwischen der Betriebsausgabenpauschale und dem Einzelnachweis ist innerhalb eines Jahres nicht zulässig.

Pro Kind können pauschal pro Monat angesetzt werden:

- bei der Betreuung für durchschnittlich 8 Stunden oder mehr pro Tag: 300,- € (= 100%)
- bei der Betreuung eines Kindes für weniger als durchschnittlich 8 Stunden pro Tag entsprechend der Stundenzahl



Stundenzahl Betriebsausgabenpauschale

8 Stunden	300,00 Euro
7 Stunden	262,50 Euro
6 Stunden	225,00 Euro
5 Stunden	187,50 Euro
4 Stunden	150,00 Euro

Das zu versteuernde Einkommen ist die Summe aller Einkünfte (*Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit*, Kapitalerträge, Einkünfte aus Vermietungen etc.) abzgl. Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen. Bei einer gemeinsamen Veranlagung mit dem Ehepartner werden diese Einkünfte zum Familieneinkommen hinzugerechnet.

Der Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit muss in der Einkommensteuererklärung in dem Formular „Anlage S“ eingetragen werden. Beiträge, die für die gesetzliche Rentenversicherung von den Tagespflegepersonen gezahlt werden und freiwillige Beiträge in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Haftpflicht und -Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege BGW) können im Hauptvordruck als Sonderausgaben angegeben werden. Leistungen des Jugendamtes nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII (Zuschuss zur Unfallversicherung, hälftige Altersvorsorge und hälftige Kranken- und Pflegeversicherung) sind steuerfrei.

Lohnsteuerkarte: Selbstständige benötigen keine Lohnsteuerkarte.

Gewerbesteuer fällt nicht an, weil Kindertagespflege nach wie vor kein Gewerbe im Sinne des § 6 Gewerbeordnung (GO) darstellt.

Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer: Tagespflegepersonen, die über die öffentlichen Jugendbehörden vermittelt Kinder betreuen, sind nicht umsatzsteuerpflichtig (§ 4 Abs. 25 UStG). Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Finanzamt.

Auswirkungen des Tagespflegegeldes auf andere Sozialleistungen

In wie weit das Tagespflegegeld auf das Elterngeld für ein eigenes Kind angerechnet

wird, erfragen Sie bitte bei der Stelle, die Ihnen das Elterngeld bewilligt

Für Empfänger von Leistungen nach SGB II oder SGB III (Arbeitslosengeld I und II) kann das Tagespflegegeld als Einkommen angerechnet werden. In jedem Fall empfiehlt es sich, die Angelegenheit vorab mit der zuständigen Stelle abzuklären.

Wer Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II bezieht, ist verpflichtet, die Aufnahme einer Tagespflegetätigkeit und die Höhe des Tagespflegegeldes der zuständigen Stelle zu melden.

Bezieht die Tagespflegeperson Wohngeld, wird das Tagespflegegeld in bestimmter Höhe als Einkommen berücksichtigt. Auch hier sind Sie verpflichtet, sich rechtzeitig mit der Wohngeldstelle in Verbindung zu setzen.

Mitteilungspflichten der Tagespflegepersonen

Tagespflegepersonen haben dem Jugendamt insbesondere Folgendes unverzüglich mitzuteilen

- Beginn, Beendigung der Tagespflege
- Betreuungszeiten und Änderungen
- Anzahl und Alter der Tagespflegekinder
- Auftreten ansteckender und sonstiger Krankheiten, die das Wohl des Kindes erheblich gefährden
- Unfälle
- Wechsel der Betreuungsräume - Wohnungswechsel
- Änderungen in den familiären Verhältnissen, wie zum Beispiel Trennung, Geburt, neue Partnerschaft, Untervermietung
- wenn von einem anderen Jugendamt die Aufwendungen zur Unfallversicherung oder Alterssicherung übernommen werden.

Werden der Tagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat sie dies unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.



Schweigepflicht

Sämtliche personenbezogene Daten und Informationen unterliegen dem Datenschutzgesetz und werden vom Jugendamt vertraulich behandelt. Die Eltern und die Tagespflegeperson sollten ebenfalls gegenseitig die Vertraulichkeit wahren. Es sollten auch nach Beendigung des Pflegeverhältnisses keine vertraulichen Informationen nach Außen getragen werden. Individuelle Regelungen können auch schriftlich im Tagespflegevertrag festgehalten werden.

Rechte des Jugendamtes

Tagespflegepersonen haben den Mitarbeitern des Jugendamtes Auskunft über das Betreuungsverhältnis und das Tagespflegekind zu erteilen.

Den Mitarbeitern des Jugendamtes ist zu gestatten, Verbindung mit dem Kind aufzunehmen und die Räume, die seinem Aufenthalt dienen, zu betreten.

Das Jugendamt kann der Tagespflegeperson die Tagespflegeerlaubnis entziehen und die Ausübung der Tagespflegetätigkeit untersagen.





Informationen zur Kindertagespflege im Internet:

- **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:**
www.bmfsfj.de
unter dem Stichwort "Kinderbetreuung"
- **Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen:**
www.stmas.bayern.de
unter dem Stichwort "Kinderbetreuung"
- Handbuch Kindertagespflege:
www.handbuch-kindertagespflege.de
- **Gut für Kinder, Gut für Familien, Gut für Alle. - Vorteil
Kinderbetreuung:**
www.vorteil-kinderbetreuung.de
- **Eltern im Netz**
www.elternimnetz.de
- **Tipps und Informationen zur Besteuerung des
Einkommens für Tagespflegepersonen und die
sozialversicherungsrechtlichen Auswirkung ab 2009**
www.deutscher-verein.de
unter „Handreichung zur Besteuerung von
Tagespflegepersonen“
- **Familien-Wegweiser**
www.familien-wegweiser.de



**Herausgeber,
Ansprechpartner: Verbund der Pflegekinderdienste
der Jugendämter Kaufbeuren, Memmingen,
Ostallgäu und Unterallgäu sowie des
Sozialpädagogischen Fachdienstes Unterallgäu**



Stadtjugendamt Kaufbeuren
Am Graben 3
87600 Kaufbeuren
Frau Halbritter
Tel: (0 83 41) 4 37-3 83
e-Mail: jugendamt@kaufbeuren.de



Stadtjugendamt Memmingen
Ulmer Str. 2/II
87700 Memmingen
Tel: (0 83 31) 8 50-4 15
e-Mail: jugendamt@memmingen.de



Kreisjugendamt Ostallgäu
Schwabenstr. 11
87616 Marktoberdorf
Tel: (0 83 42) 9 11-4 72
e-Mail: jugendamt@lra-oal.bayern.de



Kreisjugendamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim
Tel: (0 82 61) 9 95-3 09
e-Mail: jugendamt@lra.unterallgaeu.de



Sozialpädagogischer Fachdienst Unterallgäu
Katholische Jugendfürsorge
Steinstraße 20
87719 Mindelheim
Tel.: (0 82 61) 37 57
e-Mail: info@kjf-mindelheim.de